

536 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (3. Novelle zum
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.684/1978 und BGBl.Nr.531/1979 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs.1 Z.3 hat zu lauten:

„3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z.1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben.“

2. Im § 4 Abs.2 ist der Punkt am Schluß der Z.2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgendes ist anzufügen:

„3. Personen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

- a) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder
- b) Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht,
- c) auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Gene-

sungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder

d) Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;

4. Personen, die nach § 1 Abs.1 Z.1 bis 7 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, oder die Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers besitzen;

5. Personen, die gemäß § 68 des Kriegspopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr.152, oder gemäß § 47 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr.27/1964, als Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 des Kriegspopferversorgungsgesetzes 1957 bzw. §§ 33, 35 und 43 des Heeresversorgungsgesetzes) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 3 Abs.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter den gleichen Voraussetzungen auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

5. § 7 Abs.1 Z.6 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die vorläufige Krankenversicherung (§ 6 Abs.2) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden

Pensionsbescheides bzw. mit der rechtskräftigen Beendigung des Leistungsstreitverfahrens.“

6. Dem § 26 sind folgende Abs.3 bis 5 anzufügen:

„(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten aus, die

1. die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder

2. die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz oder

3. die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz begründen, so sind bei Ermittlung der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz die Vorschriften des § 25 Abs.5 bzw. des § 236 lit.a nicht anzuwenden.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.1 die Summe aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 nicht den Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs.5 Z.2 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Beitrag.“

7.a) § 27 Abs.4 dritter Satz hat zu lauten:

„In diesem Fall ist der Beitrag bis zur Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises vorläufig aufgrund der für die Beitragsgrundlage des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebenden Einkünfte unter Bedachtnahme auf § 25 Abs.2 zu bemessen,

wobei die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.5 bzw. § 236 lit.a nicht unterschritten und die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.6 Z.2 nicht überschritten werden darf. In den Fällen des § 127a ist auf § 26 Abs.3 entsprechend Bedacht zu nehmen.“

b) Dem § 27 ist ein Abs.7 mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„(7) Solange eine durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht festgestellt werden kann, ist in den in Betracht kommenden Fällen des § 26 Abs.4 und 5 der Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz vorläufig ein Betrag zugrunde zu legen, der sich in Anwendung des § 25 Abs.1 bis 4 unter Bedachtnahme auf die glaubhaft gemachten allgemeinen Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ergibt.“

8. § 33 Abs.5 hat zu lauten:

„(5) Die Beitragsgrundlage ist ab 1.Jänner einer jeden Jahres mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich aus der Teilung der Höchstbeitragsgrundlage dieses Jahres durch die Höchstbeitragsgrundlage des vorangegangenen Jahres ergibt. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schilling zu runden. Dieser Betrag darf jedoch die jeweils in Betracht kommende Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.5 bzw. § 236 lit.a) nicht unterschreiten und die Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.6 Z.2) nicht überschreiten.“

9. § 35 Abs.3 erster Satz hat zu lauten:

„Werden die Beiträge nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten.“

10. § 35a Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 127a Abs.1 Z.1 und 2 nicht statt, weil die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 360fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.“

11. § 37 Abs.3 hat zu lauten:

„(3) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahlen. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Postauftrages) vollzogen, in dem der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, den Beitragsrückstand binnen zwei

Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet. Im Falle einer Mahnung hat der Versicherungsträger eine Mahngebühr von 0,5 v.H. des eingemahnten Beitragsrückstandes, mindestens jedoch 5 S und höchstens 500 S vorzuschreiben. Die Mahngebühr wird mit der Zustellung des Mahnschreibens (Vorweisung des Postauftrages) fällig.“

12. § 57 Abs.1 Einleitung hat zu lauten:

„Ein Anspruch auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung gemäß § 85 Abs.2 lit.a und auf Geldleistungen aus der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu“

13. Im § 60 Abs.6 hat der erste Satz zu entfallen.

14. Im § 61 hat der letzte Satz zu entfallen.

15. Nach § 61 ist ein § 61a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung“

§ 61a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wiederauflebt.

(2) Das Ruhen des Pensionsanspruches erfaßt den Grundbetrag vor den anderen Pensionsbestandteilen.“

16. § 62 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen“

§ 62. (1) Bei der Anwendung der §§ 60 und 61a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer der in Abs.1 angeführten Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 61a und § 60 anzuwenden; bei der Anwendung des § 61a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt.

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 141 Abs.2 sind die Bestimmungen der §§ 60, 61 und 61a nicht anzuwenden.“

17. § 64 Abs.2 hat zu lauten:

„(2) Die Herabsetzung einer Pension wird, wenn der Herabsetzungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Pensionisten oder seines Kindes (§ 128 Abs.2 Z.2) gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, sonst mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Herabsetzungsgrund eingetreten ist.“

18. Dem § 71 sind als Abs.3 und 4 anzufügen:

„(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung aus der Pensionsversicherung noch nicht ausgezahlt, ist die Aufrechnung nach Abs.1 Z.1, 2 und 4 ohne Begrenzung bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Geldleistung zulässig.

(4) Entsteht durch eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus einer Pensionsversicherung ein Überbezug an Zuschlägen gemäß § 139 Abs.5 bzw. § 145 Abs.4, so ist dieser Überbezug gegen die Pensionsnachzahlung aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn Anspruchsberechtigter auf die Pensionsnachzahlung der (die) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte (Ehegattin) ist.“

19. § 76 Abs.5 hat zu lauten:

„(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gegenüber allen Personen, die zum Bezug der noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt sind, soweit sie eine der im § 77 Abs.1 bezeichneten Leistungen bezogen haben.“

20. § 83 Abs.2 Z.5 hat zu lauten:

„5. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.“

21. Nach § 89 ist ein § 89a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit“

§ 89a. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 216 Abs.3 vorhandenen Mittel sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend.

(2) Die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 103 Abs.6 zu ersetzen.“

22. Im § 103 Abs.6 zweiter Satz ist der Ausdruck „mit den Gesundenuntersuchungen“ durch den Ausdruck „mit den Gesundenuntersuchungen und den Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit“ zu ersetzen.

23. § 115 Abs.3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte seine Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich unterlassen hat, oder wenn die rechtzeitige Beitragsentrichtung infolge unverschuldet eingetretener ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Versicherten unterblieben ist.“

24. § 116 Abs.7 erster Satz hat zu lauten:

„Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.“

25. Nach § 117 sind ein § 117a und ein § 117b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 117a. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung ist § 113 Abs.2 entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei der Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 117b. Ergibt sich nachträglich, daß die Feststellung von Versicherungszeiten gemäß § 117a bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zum Nachteil des Versicherten unrichtig war, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.“

26. § 122 Abs.3 hat zu lauten:

„(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs.2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs.1 Z.1.“

27. § 123 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs.3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 113 Abs.2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs.2 Z.1 liegt.“

28. § 127a Abs.1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so sind

1. die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und

2. die gemäß § 242 Abs.4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(2) Die nach Abs.1 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, der nach Abs.1 Z.2 ermittelte Betrag darf den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigen.“

29. § 127b Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Überschreitet in einem Beitragsmonat die nach § 127a Abs.1 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. in einem Kalenderjahr der nach § 127a Abs.1 Z.2 ermittelte Betrag den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so sind dem Versicherten die Beiträge nach Maßgabe des Abs.2 zu erstatten.“

30. § 129 Abs.6 hat zu lauten:

„(6) Für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge (Abschnitt IV) sind

a) Versicherte jener Pensionsversicherung zugehörig, in der sie zuletzt versichert waren; war ein Versicherter zuletzt in mehreren Pensionsversicherungen versichert, dann gilt für die Feststellung der Zugehörigkeit die Reihenfolge des Abs.4 lit.b;

b) Pensionisten jener Pensionsversicherung zugehörig, aus der ihnen der Pensionsanspruch zusteht.

Ist ein Pensionist gleichzeitig Versicherter, so gilt er für die Feststellung der Zugehörigkeit in der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge als Versicherter.“

31. § 150 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 5 316 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach | |
| aa) nicht zutreffen | 3 703 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen- (Witwer)pension | 3 703 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 383 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 2 078 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 456 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 703 S. |

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 398 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1982, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.“

32. Dem § 151 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 150 Abs.1 lit.b unterschreitet.“

33. § 171 hat zu lauten:

„Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 171. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 60, 61 oder 61a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 169 Abs.2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 170 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 60 Abs.4 oder § 61a ruht) nicht gewährt.“

34. Dem § 183 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.“

35. Im § 185 Abs.3 erster Satz ist der Ausdruck „Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge)“ durch den Ausdruck „Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge, ausgenommen jedoch die Zuschläge gemäß § 139 Abs.5 und § 145 Abs.4)“ zu ersetzen.

36. Im § 193 Z.4 ist der Ausdruck „Untersuchungen gemäß den §§ 88 und 89“ durch den Ausdruck „Untersuchungen bzw. Maßnahmen gemäß den §§ 88, 89 und 89a“ zu ersetzen.

37.a) § 197 Abs.6 hat zu lauten:

„(6) Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsverreters ausgeschlossen.“

b) § 197 Abs.7 hat zu entfallen.

38.a) Im § 198 Abs.5 zweiter Satz hat der Ausdruck „zeitweilig“ zu entfallen.

b) Dem § 198 Abs.6 ist folgender Satz anzufügen: „Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.5 zweiter Satz entsprechend.“

39.a) In der Überschrift des § 200 ist nach dem Ausdruck „Versicherungsvertretern“ der Ausdruck „(Stellvertretern)“ anzufügen.

b) Im § 200 Abs.1 ist jeweils nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreter“ der Ausdruck „(Stellvertreter)“ einzufügen.

c) Im § 200 Abs.1 Z.4 ist der Ausdruck „wichtiger Grund“ durch den Ausdruck „wichtiger persönlicher Grund“ zu ersetzen.

d) Im § 200 Abs.1 ist der Punkt am Ende der Z.4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z.5 ist anzufügen:

„5. wenn einer der im § 197 Abs.6 genannten Ausschließungsgründe eingetreten ist.“

e) Im § 200 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten:
„Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z.4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.“

f) Im § 200 Abs.2, 3 und 5 ist jeweils nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreter“ der Ausdruck „(Stellvertreter)“ einzufügen.

g) Im § 200 Abs.4 ist nach dem Ausdruck „Versicherungsvertreters“ der Ausdruck „(Stellvertreters)“ einzufügen.

h) Dem § 200 ist ein Abs.7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(7) Von einer Enthebung (Abs.1 bis 3) ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.“

40.a) Im § 207 Abs.1 erster Satz ist der Ausdruck „oder Einrichtungen“ durch den Ausdruck „(ständigen Ausschüssen)“ zu ersetzen.

b) Im § 207 Abs.3 ist der Ausdruck „andere Mitglieder der geschäftsführenden Verwaltungskörper“ durch den Ausdruck „andere Versicherungsvertreter in den geschäftsführenden Verwaltungskörper“ zu ersetzen.

41. § 218 Abs.1 Z.4 hat zu lauten:

„4. in Spareinlagen, die nach den Bestimmungen des § 230a ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind.“

42.a) Im § 237 ist der Ausdruck „für die Geschäftsjahre 1979 und 1980“ durch den Ausdruck „für das Geschäftsjahr 1981“ zu ersetzen.

b) Dem § 237 ist folgender Satz anzufügen:
„Zuführungen an die Liquiditätsreserve sind für das Geschäftsjahr 1981 nicht vorzunehmen.“

43. § 245 hat zu lauten:

„Gesonderte Rücklage

§ 245. Der Versicherungsträger hat abweichend von den Bestimmungen des § 216 Abs.3 im Geschäftsjahr 1981

a) 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung, ausgenommen die Beiträge zur Zusatzversicherung (§ 31), an die Pensionsversicherung zu überweisen und

b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten, soweit sie 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen im Sinne der lit.a übersteigen. Erreichen diese Aufwendungen nicht 1 v.H. an Versicherungsbeiträgen, ist der Unterschiedsbeitrag der gesonderten Rücklage zuzuführen; hierbei sind die Erträge an Versicherungsbeiträgen um die gemäß § 447f Abs.5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden Überweisungen zu vermindern.

Die Überweisungen nach lit.a sind monatlich in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Berechnung der Verzugszinsen für rückständige Beiträge gemäß § 35 Abs.3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist bis zur Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Art.VI Abs.6 der 35.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr...., entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für rückständige Beiträge aus Kalendermonaten, die vor dem 1.Jänner 1981 liegen, soweit sie in diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind.

(2) Die Bestimmungen des § 227 Abs.2 und 3 und des § 228 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961, in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19.3.1980, BGBl.Nr.151, geltenden Fassung sind für Mahnverfahren nach § 37 Abs.3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die bis zum Ende des Kalenderjahres 1980 eingeleitet wurden, sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 57 Abs.1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.12 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1.Jänner 1981 eingetreten sind.

(4) Die Bestimmungen des § 61a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.15 sind auch auf Pensionsansprüche anzuwenden, deren Stichtag vor dem 1.Jänner 1981 liegt.

(5) Die Bestimmungen des § 116 Abs.7 bzw. des § 122 Abs.3 bzw. des § 123 Abs.1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.24 bzw. Z.26 bzw. Z.27 sind nur auf Versiche-

rungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31.Dezember 1980 liegt.

(6) Personen, die am 31.Dezember 1980 in der Pensionsversicherung weiterversichert sind oder als weiterversichert gelten und die in dem nach dem 30.November 1980 und vor dem 1.Jänner 1991 gelegenen Zeitraum das Anfallsalter für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters erreichen oder bei denen in diesem Zeitraum der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit eintritt, können auf Antrag für die in die Bemessungszeit fallenden Zeiten der freiwilligen Versicherung, die vor dem 1.Jänner 1981 gelegen sind und für die Beiträge von einer gemäß § 33 Abs.3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes herabgesetzten Beitragsgrundlage entrichtet wurden, die Beiträge von der gemäß § 33 Abs.1, und 2, 4 und 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in Betracht kommenden Beitragsgrundlage wirksam (§ 118 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) entrichten.

(7) Die Bestimmungen des § 71 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der am 31.Dezember 1978 in Geltung gestandenen Fassung sind - soweit es für den Leistungswerber günstiger ist - auf Antrag auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Stichtag (§ 113 Abs.2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) nach dem 31.Dezember 1978 und vor dem 1.Jänner 1980 gelegen ist. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Art.III Abs.2 der 2.Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.531/1979, hat zu lauten:

„(2) Soweit nach den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Einheitswerte land-(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr.148) zum 1.Jänner 1979 für die Zeit vor dem 1.Jänner 1982 nicht zu berücksichtigen.“

(2) Personen, die am 31.Dezember 1979 gemäß § 4 Abs.3 Z.2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

in der an diesem Tag in Geltung gestandenen Fassung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zu befreien, wenn der Antrag bis 31.Dezember 1981 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1.Jänner 1980 für die Dauer des Bestandes der Voraussetzungen für die seinerzeitige Ausnahme von der Pflichtversicherung.

(3) Den von der Pflichtversicherung nach Abs.2 befreiten Personen sind die von ihnen für Zeiträume nach ihrer Befreiung zur Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung entrichteten Beiträge zu erstatten. Mit der Erstattung der Beiträge verlieren die zurückgelegten Versicherungszeiten jegliche Wirksamkeit. Die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn aus der Versicherung vor der Geltendmachung der Erstattung eine Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und diese Beiträge auf Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1.Jänner 1981 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art.I Z.6, 7 lit.b, 10, 28 und 29 treten rückwirkend mit dem 1.Jänner 1980 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 89a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.21 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Der Entwurf einer 35. Novelle zum ASVG sieht u.a. Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften vor, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im GSVG enthalten sind. Um die bisherige Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften aus den beiden Rechtsbereichen weiterhin aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes einer 3. Novelle zum GSVG die in Betracht kommenden Änderungen der ASVG-Bestimmungen auf die ihnen entsprechenden GSVG-Vorschriften zu übertragen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf noch einige Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des GSVG, die teils auf Vorschläge der gesetzlichen beruflichen Vertretung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen bzw. der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zurückgehen, teils noch im Zusammenhang mit der am 1.1.1980 wirksam gewordenen Mehrfachversicherung erforderlich sind.

In der Pensionsversicherung kann aufgrund der im Entwurf enthaltenen Maßnahmen insgesamt mit einer Verringerung der Gesamtaufwendungen um etwa 19 Mio.S im Jahre 1981 gerechnet werden. Dies entspricht rund 0,2 % der Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagen.

Schließlich enthält die Regierungsvorlage noch finanzielle Maßnahmen, die vorwiegend der Entlastung des Bundeshaushaltes dienen. Zur Begründung dieser Maßnahmen bzw. deren Auswirkungen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1 (§ 2 Abs.1 Z.3):

Die Tätigkeit eines Geschäftsführers und Gesellschafters einer Ges.m.b.H. wird in aller Regel sowohl durch Merkmale der Selbständigkeit als auch durch Merkmale gekennzeichnet sein, die für eine unselbständige Ausübung sprechen. Ob ein Geschäftsführer einer Ges.m.b.H., der gleichzeitig auch Gesellschafter dieser Ges.m.b.H. ist, der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozial-

versicherungsgesetz unterliegt, wird davon abhängen, ob im Sinne des § 4 Abs.2 ASVG die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen einer selbständigen Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Unabhängig davon sind nach der geltenden Rechtslage (§ 2 Abs.1 Z.3 GSVG) die zu Geschäftsführern einer Ges.m.b.H. bestellten Gesellschafter grundsätzlich von der Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Kranken- und Pensionsversicherung erfaßt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 erfolgte im Zusammenhang mit der Beseitigung der Subsidiarität in den gesetzlichen Pensionsversicherungen auch eine Neufassung der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs.3 Z.2 GSVG. Damit wurde die Frage aktuell, ob jene geschäftsführenden Gesellschafter einer Ges.m.b.H., die infolge ihres fehlenden bzw. ungenügenden Einflusses auf die Gestion der Gesellschaft der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen, von der angeführten Ausnahmebestimmung erfaßt und daher weiterhin von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind. Obgleich das Bundesministerium für soziale Verwaltung diese Frage bejaht und diese Auslegung auch die Zustimmung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gefunden hatte, hat diese gesetzliche berufliche Vertretung in der Folge die Anregung vorgebracht, bereits bei der Umschreibung der Personengruppe im Gesetz eine klare Abgrenzung für den Bestand der Pflichtversicherung zu schaffen, weil die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs.3 Z.2 GSVG doch zu Zweifeln Anlaß geben könnte.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag folgt dieser Anregung und sieht eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung für den in Rede stehenden Personenkreis nur dann vor, wenn die Angehörigen dieser Gruppe nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen. Damit erübrigt sich auch die Frage, ob die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs.3 Z.2 GSVG in diesen Fällen herangezogen werden kann.

Zu Art.I Z.2 und 3 (§ 4 Abs.2 Z.3 bis 6 und § 5):

Die für die Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft erforderliche Abgrenzung erfolgt auch in den

536 der Beilagen

9

gesetzlichen Krankenversicherungen durch eine Aufzählung von Tatbeständen, bei deren Zutreffen die Pflichtversicherung kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen bzw. einer Willensäußerung der Betroffenen eintritt. Das gleiche gilt auch für eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in jenen Fällen, in denen bereits ein ausreichender Schutz der Krankenversicherung gegeben ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist lediglich in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung durch die Ruhensregelung des § 5 GSVG gegeben, weil das dort vorgesehene Ruhen der Pflichtversicherung unter den näher umschriebenen Voraussetzungen auch von der Stellung eines Antrages des Versicherten abhängt.

Die gesetzliche berufliche Vertretung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen hat nunmehr vorgeschlagen, von dem beim Ruhen vorgesehenen Antragsprinzip abzugehen und das Ruhen beim Zutreffen der bezüglichen Voraussetzungen kraft Gesetzes eintreten zu lassen, weil hiedurch wesentliche Erleichterungen vor allem für die in Betracht kommenden Versicherten, aber auch für die Administration des Versicherungsträgers eintreten werden. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag, der den Anregungen der Interessenvertretung Rechnung trägt und im Sinne der vorstehenden Ausführungen auch dem System der übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen entspricht, sollen die bisherigen Ruhensregelungen des § 5 GSVG aufgehoben und die dort vorgesehenen Ruhestatbestände durch Aufnahme in die Bestimmung des § 4 Abs.2 GSVG in Ausnahmetatbestände umgewandelt werden (§ 4 Abs.2 Z.3 bis 5 GSVG). Von einer Übernahme der Ruhensregelung des § 5 Abs.1 Z.2 GSVG wurde für den Personenkreis des § 1 Abs.1 Z.8 bis 12 B-KUVG Abstand genommen, weil diese Personen im Hinblick auf die Vorschrift des § 2 Abs.1 Z.5 B-KUVG das Ruhen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG auch bisher nicht herbeiführen konnten.

Für Beginn und Ende der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei Wegfall und Eintritt eines der Ausnahmegründe sind in den angeführten Fällen die Bestimmungen des § 6 Abs.1 Z.5 und des § 7 Abs.1 Z.7 GSVG anzuwenden.

Zu Art.I Z.3, 5, 9, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 (§§ 6 Abs.2, 7 Abs.1 Z.6, 35 Abs.3, 37 Abs.3, 64 Abs.2, 71 Abs.3, 76 Abs.5, 83 Abs.2 Z.5, 89a, 116 Abs. 7, 117a, 117b, 122 Abs.3, 123 Abs.1, 129 Abs.6, 150 Abs.1 und 2, 151 Abs.1, 171, 183 Abs.1, 197 Abs.6 und Abs.7, 198 Abs.5 und 6, 200 Abs.1 bis 5 und 7, 207 Abs.1 und 3 und 218 Abs.1 Z.4):

Diese Änderungen entsprechen gleichartigen Änderungen, die im Rahmen des Entwurfes einer 35.Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden, sodaß auf die bezüglichen Erläuterungen dieses Novellentwurfes Bezug genommen werden kann. Die in beiden Gesetzen korrespondierenden Bestimmungen

werden, um das Auffinden der entsprechenden Erläuterungen im Entwurf einer 35.Novelle zum ASVG zu erleichtern; im folgenden gegenübergestellt:

GSVG	ASVG
§ 6 Abs. 2	§ 10 Abs. 7
§ 7 Abs. 1 Z. 6	§ 12 Abs. 5
§ 35 Abs. 3	§ 59 Abs. 1
§ 37 Abs. 3	§ 64 Abs. 3
§ 64 Abs. 2	§ 97 Abs. 3
§ 71 Abs. 3	§ 103 Abs. 3
§ 76 Abs. 5	§ 107 Abs. 5
§ 83 Abs. 2 Z. 5	§ 123 Abs. 2 Z. 6
§ 89 a	§ 132 c
§ 116 Abs. 7	§ 227 Z. 1
§ 117 a	§ 247
§ 117 b	§ 247 a
§ 122 Abs. 3	§ 238 Abs. 3
§ 123 Abs. 1	§ 239 Abs. 1
§ 129 Abs. 6	§ 251 a Abs. 6
§ 150 Abs. 1	§ 293 Abs. 1
§ 150 Abs. 2	§ 293 Abs. 2
§ 151 Abs. 1	§ 294 Abs. 1
§ 171	§ 307 f
§ 183 Abs. 1	§ 321 Abs. 1
§ 193 Z. 4	§ 343 a
§ 197 Abs. 6	§ 420 Abs. 6
§ 197 Abs. 7	§ 420 Abs. 7
§ 198 Abs. 5	§ 421 Abs. 7
§ 198 Abs. 6	§ 421 Abs. 8
§ 200 Abs. 1	§ 423 Abs. 1
§ 200 Abs. 2	§ 423 Abs. 2
§ 200 Abs. 3	§ 423 Abs. 3
§ 200 Abs. 5	§ 423 Abs. 5
§ 200 Abs. 7	§ 423 Abs. 7
§ 207 Abs. 1	§ 436 Abs. 1
§ 207 Abs. 3	§ 436 Abs. 3
§ 218 Abs. 1 Z. 4	§ 446 Abs. 1 Z. 4.

Zu Art.I Z.6 und 7 lit.b (§§ 26 Abs.3 bis 5 und 27 Abs.7):

Wie dem Bundesministerium für soziale Verwaltung aus Eingaben von Versicherten und aus dem Vorbringen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bekannt geworden ist, wird es in den Fällen der Mehrfachversicherung von den Betroffenen als unbillige Härte empfunden, daß die für die Beitragsbemessung zu bildende Beitragsgrundlage in den Fällen des § 127a GSVG ungeachtet der Tatsache, daß nur geringe oder überhaupt keine Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit vorliegen, mit den Beträgen nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a GSVG (Mindestbeitragsgrundlage) herangezogen wird. Die gleichen Überlegungen haben auch für eine freiberufliche selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des FSVG zu gelten, weil gemäß § 3 Abs.1 FSVG die Bestimmungen der §§ 25 Abs.5 und 127a GSVG in dieser Versicherung Anwendung zu finden haben.

Den aufgezeigten Härten soll dadurch begegnet werden, daß bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer

Erwerbstätigkeiten, welche die Pflichtversicherung in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen begründen, die Beitragsgrundlage nach dem GSVG (und damit auch nach dem FSVG) unter Außerachtlassung der Vorschriften des § 25 Abs.5 bzw. auch des § 236 lit.a GSVG über die Mindestbeitragsgrundlage, demnach ausschließlich nach den Bestimmungen des § 25 Abs.1 bis 4 zu bilden ist. Dies bedeutet, daß sich in den Fällen des § 25 Abs.5 Z.1 GSVG jedenfalls eine Beitragsgrundlage mit dem Betrag Null ergibt, weil keine für die Bildung der Beitragsgrundlage maßgebenden Einkünfte vorliegen. Derartige Maßnahmen erscheinen vertretbar, weil die Einrichtung der Mindestbeitragsgrundlage das Ziel verfolgt, bei geringen bzw. beim völligen Fehlen von Einkünften noch eine Beitragsleistung in einem versicherungstechnisch vertretbaren Verhältnis zu erreichen, eine solche Zielsetzung jedoch nicht gegeben ist, wenn die Gesamtbeitragsgrundlage unter Berücksichtigung der Summe aller Einkünfte aus den versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten die „Mindestbeitragsgrundlage“ des GSVG übersteigt.

Aus diesen Überlegungen folgt, daß Sonderregelungen für jene Fälle vorzusehen wären, in denen sich eine Gesamtbeitragsgrundlage ergibt, die unter dem jeweils nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a in Betracht kommenden Betrag liegt. Aus diesem Grund wird eine Lösung vorgeschlagen, die ungeachtet des Vorliegens niedrigerer Einkünfte aus selbständiger (freiberuflicher) Erwerbstätigkeit eine Anhebung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG bzw. dem FSVG bewirkt, bis die Summe der Beitragsgrundlagen aus allen in Betracht kommenden Versicherungen die „Mindestbeitragsgrundlage“ nach dem GSVG erreicht. Kommt beim Zusammentreffen einer Pflichtversicherung nach dem GSVG und dem FSVG sowohl eine Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.5 Z.1 als auch eine nach § 25 Abs.5 Z.2 in Betracht, so soll als Grenzbetrag, bis zu dem eine Erhöhung der beiden Beitragsgrundlagen vorzunehmen ist, der des § 25 Abs.5 Z.2 zu gelten haben. Da die im § 236 lit.a normierte Mindestbeitragsgrundlage naturgemäß für den Bereich des FSVG auszuschließen ist, wurde diese Rechtsvorschrift im § 26 Abs.5 in der Fassung des Entwurfes nicht berücksichtigt, und zwar - aus Gründen einer einfacheren Administration - auch dann nicht, wenn sie für die Pflichtversicherung nach dem GSVG allein zur Anwendung käme.

Ein Zusammentreffen von Mehrfachversicherungen, in denen die in Aussicht genommenen Regelungen Anwendung zu finden hätten, ist in folgenden Varianten denkbar:

1. GSVG und ASVG;
2. GSVG und FSVG;
3. GSVG, ASVG und FSVG;
4. ASVG und FSVG.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen des Abs.4 des § 26 erfassen die Fälle des Punktes 1, die des Abs.5 alle übrigen Fälle, wobei die Sonderregelung für die Rechtsfolgen der unter

Punkt 2 bis 4 angeführten Tatbestände zufolge der Bestimmung des § 3 Abs.1 FSVG auch für den Bereich dieser Pensionsversicherung Geltung erlangen werden, sodaß sich im Rahmen des FSVG selbst entsprechende Maßnahmen erübrigen.

§ 26 GSVG enthält Bestimmungen über Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen. Da sich der vorliegende Novellierungsvorschlag mit der Frage der Beitragsgrundlagenbildung in den Fällen der Mehrfachversicherung befaßt, demnach „besondere Fälle“ berücksichtigt, erschien die in Aussicht genommene Neuregelung im Rahmen dieser Bestimmung vertretbar.

Da die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 ASVG erst am Ende des Kalenderjahres feststeht, bedarf es zur Vollziehung des § 26 Abs.4 und 5 in der Fassung des Entwurfes noch einer Vorschrift, die einen Beitragsbeitrag in einer vorläufigen Höhe ermöglicht. Diese Regelung ist in der vorliegenden Ergänzung des § 27 GSVG durch einen neuen Abs.7 enthalten.

Zu Art.I Z.7 lit.a (§ 27 Abs.4):

Die auf eine Anregung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zurückgehende Ergänzung des § 27 Abs.4 GSVG verfolgt die Absicht, bei der vorläufigen Beitragsbemessung die Beitragsgrundlage des vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung der im § 25 Abs.2 GSVG vorgesehenen Aktualisierung - jedoch begrenzt mit der Höchstbeitragsgrundlage - heranzuziehen.

Zu Art.I Z.8 (§ 33 Abs.5):

Der in der geltenden Bestimmung des § 33 Abs.5 GSVG für die Aufwertung der in der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung maßgeblichen Beitragsgrundlagen vorgesehene Faktor kann kleiner sein als die Richtzahl, sodaß in diesen Fällen eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung auf einer niedrigeren Beitragsgrundlage als der Mindestbeitragsgrundlage möglich erscheint. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll, einer Anregung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft folgend, die angedeutete Möglichkeit durch eine Begrenzung - auch nach oben hin - ausgeschlossen werden.

Zu Art.I Z.10, 28 und 29 (§§ 35a Abs.2, 127a Abs.1 und 2 und 127b Abs.1):

Mit dem im Entwurf einer 35.Novelle zum ASVG enthaltenen Vorschlag auf Neufassung des § 244a ASVG soll in den Fällen der Mehrfachversicherung eine getrennte Berücksichtigung der allgemeinen Beitragsgrundlagen nach dem ASVG und der Beitragsgrundlagen der Selbständigen-Pensionsversicherungen (mit sechs Siebentel) einerseits und der Sonderzahlungen aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Siebentel der Beitragsgrundlagen aus den Selbständigen-Pensionsversicherungen andererseits vorgenommen werden. Diesem Vorschlag wird durch entsprechende Änderungen der in Betracht kommenden Bestimmungen des GSVG, wie sie oben angeführt sind, Rechnung getragen.

Zu Art.I Z.12 (§ 57 Abs.1):

An der geltenden Bestimmung des § 57 Abs.1 GSVG wurde Kritik geübt, weil sie - im Gegensatz zur vergleichbaren Regelung des § 88 Abs.1 ASVG - für den Bereich der Krankenversicherung auch eine Verwirkung von Sachleistungsansprüchen vorsieht, was im Einzelfall im Hinblick darauf, daß mit der Gewährung von Sachleistungen bis zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zuzuwarten wäre, einer klaglosen Vollziehung entgegensteht. Eine Anpassung an die zitierte Bestimmung des ASVG erscheint daher aus dieser Überlegung, abgesehen von einer wünschenswerten Angleichung, geboten.

Zu Art.I Z.13, 14, 15 und 16 (§§ 60 Abs.6, 61, 61a und 62):

Mit den Vorschriften über die Wanderversicherung und insbesondere mit der seit 1.Jänner 1979 vorgenommenen Beseitigung der Subsidiarität ist dem Grundgedanken der Verbindung aller gesetzlichen Pensionsversicherungen zu einer Einheit weitgehend Rechnung getragen. Dieser Rechtszustand des reibungslosen Ineinandergreifens beim Wechsel von einer gesetzlichen Pensionsversicherung zu einer anderen führt allerdings zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß im Bereich der Selbständigen-Pensionsversicherungen ein Ruhen des Pensionsanspruches nicht nur beim Vorliegen von Einkünften eintreten soll, sondern auch dann, wenn ein Pensionsanspruch nach dem GSVG aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung zusammenrifft. Dem Vorbild der Regelung des § 90 ASVG folgend soll daher in das GSVG mit der Bestimmung des § 61a eine neue, allerdings systemgerechte Ruhensvorschrift eingeführt werden.

Aus der vorgeschlagenen Neuregelung ergeben sich auch die Änderungen der §§ 60 Abs.6, 61 und 62.

Zu Art.I Z.18 (§ 71 Abs.4):

Der an den Anspruch auf Ausgleichszulage gebundene Zuschlag gemäß § 139 Abs.5 und § 145 Abs.4 GSVG soll ebenso, wie dies nach § 153 Abs.4 GSVG bei der Ausgleichszulage der Fall ist, bei Vorliegen eines Überbezuges gegen die Pensionsnachzahlung aufgerechnet werden und damit in diesen Belangen das gleiche rechtliche Schicksal teilen wie die Ausgleichszulage selbst.

Zu Art.I Z.23 (§ 115 Abs.3):

Die Bestimmung des § 225 Abs.3 zweiter Satz ASVG, der die geltende Regelung des § 115 Abs.3 zweiter Satz GSVG nachgebildet ist, berücksichtigt naturgemäß in erster Linie die Verhältnisse im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen. Bei den selbständig Erwerbstätigen sind die Verhältnisse insofern etwas anders gelagert, als es sich hier beim Versicherten und Beitragsschuldner um ein und dieselbe Person handelt. Durch die infolge unver-

schuldeter Notlage unterbliebene rechtzeitige Beitragsentrichtung kann es zu einem Fehlen von Versicherungszeiten kommen, das nach Lagerung des Falles eine besondere Härte bedeuten kann.

Zu Art.I Z.35 (§ 185 Abs.3):

Die dem § 324 ASVG nachgebildete Bestimmung des § 185 BSVG, betreffend Ersatzansprüche des Trägers der Sozialhilfe, sieht im Abs.3 für die Zeit der Anstaltspflege einen Anspruchsübergang der Pension einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge vor. Demnach werden vom Anspruchsübergang auch die als Zuschläge bezeichneten Zuwendungen nach § 139 Abs.5 und nach § 145 Abs.4 GSVG, die den Ausgleichszulagenempfängern als Ersatz für die Wohnungsbeihilfe gewährt werden, erfaßt. Die Bezieher einer Pension aus der Allgemeinen Sozialversicherung hingegen haben einen unmittelbar auf dem Wohnungsbeihilfengesetz beruhenden Anspruch auf Wohnungsbeihilfe, sodaß für sie in den Fällen einer Anstaltspflege ein Verlust des Anspruches auf Wohnungsbeihilfe nicht eintritt. Im Hinblick darauf, daß den oben bezeichneten Zuschlägen nach dem BSVG der gleiche Zweck zugrunde liegt („als Ersatz für die Wohnungsbeihilfe“), erscheint es angezeigt, hinsichtlich des Anspruchsüberganges die gleichen Rechtswirkungen vorzusehen, wie sie nach der vergleichbaren Regelung des ASVG eintreten.

Zu Art.III Abs.2 und 3:

Anlässlich der Einführung der Mehrfachversicherung in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen und zur Erleichterung des Überganges auf die neue Rechtslage im Sinne einer Beseitigung allfälliger Härten enthalten die 2.Novelle zum GSVG, BGBl.Nr.531/1979 (Art.II Abs.1 und 2) und die 2.Novelle zum BSVG, BGBl.Nr.532/1979 (Art.II Abs.1) Befreiungsvorschriften, deren Fassungen jedoch voneinander abweichen, weil Ausnahmegestimmungen von der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung bereits vor Inkrafttreten der Novelle durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben, vergleichbare Ausnahmeregelungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes hingegen erst mit der Einführung der Mehrfachversicherung beseitigt worden waren. Da jedoch die von der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unberührt gebliebene Ausnahmebestimmung des § 4 Abs.3 Z.2 GSVG erst im Zuge der Einführung der Mehrfachversicherung mit 1.Jänner 1980 eine Einschränkung erfahren hat - wodurch für zahlreiche Versicherte eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung wegfiel -, erscheint eine Gleichbehandlung der beiden Gruppen selbständig Erwerbstätiger geboten. Aus diesem Grund wird durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag eine besondere Befreiungsbestimmung in Bezug auf § 4 Abs.3 Z.2 GSVG und in Anlehnung an die Befreiungsmöglichkeit nach Art.II Abs.1 der 2.Novelle zum BSVG vorgesehen.

Finanzielle Erläuterungen

Aus finanzieller Sicht enthält der vorliegende Entwurf insbesondere die folgenden Maßnahmen, die teilweise auch eine Entlastung des Bundes im Bundesvoranschlag (BVA) 1981 bedingen.

Im einzelnen ist zu diesen Maßnahmen für das Jahr 1981 zu bemerken.

1. In der Pensionsversicherung wird der Gebarungüberschuß von 1,5 v. H. auf 0,5 v. H. der Gesamtaufwendungen (§ 34 Abs. 2) reduziert; dadurch verringert sich die Ausfallhaftung um 88,1 Mio. S.
Aus diesem Grunde sind keine Zuführungen an die Liquiditätsreserve vorzunehmen.
2. Aus den Mitteln der Krankenversicherung sind 1 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen an die Pensionsversicherung zu überweisen (§ 245); dadurch verringert sich die Ausfallhaftung um 23,0 Mio. S.
Ende 1979 hat die allgemeine Rücklage für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen 120 Mio. S betragen. Sie wird sich bis Ende 1980 voraussichtlich auf etwa 116,5 Mio. S verringern. 1981 stehen der Krankenversicherung für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen 23 Mio. S zur Verfügung, die nach der Entwicklung der letzten Jahre vermutlich nur zu einem Teil verwendet werden können. Es wird daher die Rücklage Ende 1981 größer sein als 1980.
3. Die in der 35. Novelle zum ASVG vorgesehene zusätzliche Erhöhung der Richtsätze im Ausgleichszulagenrecht ist auch im vorliegenden Entwurf enthalten. Sie verursacht einen Mehraufwand an Ausgleichszulagen in der Höhe von 20,9 Mio. S.
4. Die Übrigen, die Pensionsversicherung betreffenden Maßnahmen sind im einzelnen praktisch nicht abschätzbar. Jedoch dürften sie in ihrer Summe zu einer Gebarungsverbesserung von etwa 19,0 Mio. S.
führen. Gewisse Gebarungsverbesserungen in der Krankenversicherung werden auch die in der 35. Novelle zum ASVG enthaltenen, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft betreffenden Bestimmungen über den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§§ 447 a ff) zur Folge haben.

Textgegenüberstellung

GSVG

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. und 2. unverändert.

3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der in Z. 1 bezeichneten Kammern sind.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. und 2. unverändert.

3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z.1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versiche-

536 der Beilagen

13

Geltende Fassung:

(2) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.

2. Bezieher einer Pension (Übergangspension) im Sinne des § 3 Abs. 1, sofern sie gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(3) unverändert.

Ruhen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung

§ 5. (1) Die Pflichtversicherung ruht für Personen, solange sie

1. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

a) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder

Vorgeschlagene Fassung:

Träger Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben.

(2) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.

2. Bezieher einer Pension (Übergangspension) im Sinne des § 3 Abs. 1, sofern sie gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert sind;

3. Personen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

a) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder

b) Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht,

c) auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder

d) Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;

4. Personen, die nach § 1 Abs.1 Z.1 bis 7 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, oder die Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers besitzen;

5. Personen, die gemäß § 68 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr.152, oder gemäß § 47 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr.27/1964, als Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. §§ 33, 35 und 43 des Heeresversorgungsgesetzes) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(3) unverändert.

Ruhen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung

§ 5. Aufgehoben.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- b) Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder
- c) auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder
- d) Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;

2. nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder die Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers besitzen;

3. gemäß § 68 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, oder gemäß § 47 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, als Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. §§ 33 Abs. 2, 35 Abs. 3 und 44 des Heeresversorgungsgesetzes) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Das Ruhen der Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 tritt nur dann ein, wenn der Pflichtversicherte einen diesbezüglichen Antrag unter Beibringung eines Nachweises über die anderweitige Versicherungspflicht an den Versicherungsträger stellt. Eine Unterbrechung der im Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Pflichtversicherung bzw. der ihr gleichgestellten Zeiten bis zu 14 Tagen berührt das Ruhen der Pflichtversicherung nicht.

(3) Das Ruhen der Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 beginnt mit dem dem Eingang des Antrages folgenden Monatsersten und endet mit dem Wegfall der für das Ruhen der Pflichtversicherung maßgebenden Voraussetzung. Sind die im Abs. 1 für das Ruhen der Pflichtversicherung vorgesehenen Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt des Eintrittes der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz gegeben, so wirkt das Ruhen der Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 ab Beginn der Pflichtversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Verständigung über den Eintritt der Pflichtversicherung gestellt wird.

(4) Für die Dauer des Ruhens der Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 ruht auch eine allenfalls bestehende Familien- oder Zusatzversicherung.

(5) An die Stelle des in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Antrages tritt bei Personen, die als Zivildienstleistende im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, der Beginn des Zivildienstes.

Geltende Fassung:**Beginn der Pflichtversicherung**

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung gemäß § 3 Abs. 1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung mit dem Tag des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Dieses Recht besteht nicht, wenn der Pensionswerber bereits in einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung endet

1. bis 5. unverändert.

6. bei den im § 3 Abs. 1 genannten Personen mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Pension ausgezahlt wird bzw. in dem die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 letzter Halbsatz weggefallen ist. Die vorläufige Krankenversicherung endet mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides;

7. unverändert.

(2) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26. (1) und (2) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Beginn der Pflichtversicherung**

§ 6. (1) unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 3 Abs. 1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung endet

1. bis 5. unverändert.

6. bei den im § 3 Abs. 1 genannten Personen mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Pension ausgezahlt wird bzw. in dem die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 letzter Halbsatz weggefallen ist. Die vorläufige Krankenversicherung (§ 6 Abs. 2) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides bzw. mit der rechtskräftigen Beendigung des Leistungsstreitverfahrens.

7. unverändert.

(2) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26. (1) und (2) unverändert.

(3) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten aus, die

1. die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder

2. die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz oder

3. die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz begründen, so sind bei Ermittlung der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz die

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Vorschriften des § 25 Abs.5 bzw. des § 236 lit.a nicht anzuwenden.

(4) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.1 die Summe aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 nicht den Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a, so ist Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz der Unterschiedsbetrag zwischen der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Betrag nach § 25 Abs.5 bzw. nach § 236 lit.a.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs.3 Z.2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.1 bis 4 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs.5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs.5 Z.2 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Beitrag.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kommt der Pflichtversicherte seiner Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides gemäß § 36 oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 22 nicht rechtzeitig nach, so hat er, solange er dieser Pflicht nicht nachkommt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 monatlich einen von der Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 6) bemessenen Beitrag zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid innerhalb der im § 36 vorgesehenen Frist mangels Vorliegens nicht beigebracht werden kann. In diesem Fall ist der Beitrag bis zur Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises vorläufig auf Grund der Beitragsgrundlage des vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen. In der Pensionsversicherung wird die Höhe der Beitragsgrundlage gemäß § 25 durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kommt der Pflichtversicherte seiner Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides gemäß § 36 oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 22 nicht rechtzeitig nach, so hat er, solange er dieser Pflicht nicht nachkommt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 monatlich einen von der Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 6) bemessenen Beitrag zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid innerhalb der im § 36 vorgesehenen Frist mangels Vorliegens nicht beigebracht werden kann. In diesem Fall ist der Beitrag bis zur Vorlage des entsprechenden Einkommensnachweises vorläufig aufgrund der für die Beitragsgrundlage des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebenden Einkünfte unter Bedachtnahme auf § 25 Abs.2 zu bemessen, wobei die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.5 bzw. § 236 lit.a nicht unterschritten und die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs.6 Z.2 nicht überschritten werden darf. In den Fällen des § 127a ist auf § 26 Abs.3 entsprechend Bedacht zu nehmen. In der Pensionsversicherung wird die Höhe der Beitrags-

536 der Beilagen

17

Geltende Fassung:

(5) und (6) unverändert.

**Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höher-
versicherung in der Pensionsversicherung**

§ 33. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Beitragsgrundlage ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich aus der Teilung der Höchstbeitragsgrundlage dieses Jahres durch die Höchstbeitragsgrundlage des vorangegangenen Jahres ergibt, jedoch höchstens bis zu dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schilling zu runden.

(6) bis (8) unverändert.

**Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugs-
zinsen**

§ 35. (1) und (2) unverändert.

(3) Werden die Beiträge nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der Höhe von 8,5 v. H. zu entrichten. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

(4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

grundlage gemäß § 25 durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(5) und (6) unverändert.

(7) Solange eine durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht festgestellt werden kann, ist in den in Betracht kommenden Fällen des § 26 Abs.4 und 5 der Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz vorläufig ein Betrag zugrunde zu legen, der sich in Anwendung des § 25 Abs.1 bis 4 unter Bedachtnahme auf die glaubhaft gemachten allgemeinen Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ergibt.

**Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höher-
versicherung in der Pensionsversicherung**

§ 33. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Beitragsgrundlage ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich aus der Teilung der Höchstbeitragsgrundlage dieses Jahres durch die Höchstbeitragsgrundlage des vorangegangenen Jahres ergibt. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schilling zu runden. Dieser Betrag darf jedoch die jeweils in Betracht kommende Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.5 bzw. § 236 lit.a) nicht unterschreiten und die Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.6 Z.2) nicht überschreiten.

(6) bis (8) unverändert.

**Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugs-
zinsen**

§ 35. (1) und (2) unverändert.

(3) Werden die Beiträge nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

(4) unverändert.

Geltende Fassung:

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 35a. (1) unverändert.

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 127a Abs.1 nicht statt, weil die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den 35-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.

Verfahren zur Eintreibung der Beiträge

§ 37. (1) und (2) unverändert.

(3) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahnen. Die Bestimmungen des § 227 Abs. 2 und Abs. 3 und des § 228 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert.

Verwirkung des Leistungsanspruches

§ 57. (1) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung und auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu

1. Versicherten, die den Versicherungsfall durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben;

2. Personen, die den Versicherungsfall durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, derentwegen sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) bis (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 35a. (1) unverändert.

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 127a Abs.1 Z.1 und 2 nicht statt, weil die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 360fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.

Verfahren zur Eintreibung der Beiträge

§ 37. (1) und (2) unverändert.

(3) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahnen. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Postauftrages) vollzogen, in dem der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet. Im Falle einer Mahnung hat der Versicherungsträger eine Mahngebühr von 0,5 v.H. des eingemahnten Beitragsrückstandes, mindestens jedoch 5 S und höchstens 500 S vorzuschreiben. Die Mahngebühr wird mit der Zustellung des Mahnschreibens (Postauftrages) fällig.

(4) unverändert.

Verwirkung des Leistungsanspruches

§ 57. (1) Ein Anspruch auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung gemäß § 85 Abs.2 lit.a und auf Geldleistungen aus der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu

1. Versicherten, die den Versicherungsfall durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben;

2. Personen, die den Versicherungsfall durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, derentwegen sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) bis (4) unverändert.

Geltende Fassung:

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversiche-
rung nach diesem Bundesgesetz nicht begründen-
den Erwerbstätigkeit**

§ 60. (1) bis (5) unverändert.

(6) Bei Anwendung des Abs. 1 sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundes-
gesetz begründenden Erwerbstätigkeit**

§ 61. Übt der Pensionsberechtigte eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ruht der Pensionsanspruch mit Ausnahme eines Anspruches auf Waisenpension für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit. Das Ruhen erfaßt auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141).

Vorgeschlagene Fassung:

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversiche-
rung nach diesem Bundesgesetz nicht begründen-
den Erwerbstätigkeit**

§ 60. (1) bis (5) unverändert.

(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundes-
gesetz begründenden Erwerbstätigkeit**

§ 61. Übt der Pensionsberechtigte eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ruht der Pensionsanspruch mit Ausnahme eines Anspruches auf Waisenpension für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus
eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch
auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversi-
cherung**

§ 61a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs.1 Z.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wiederauflebt.

(2) Das Ruhen des Pensionsanspruches erfaßt den Grundbetrag vor den anderen Pensionsbestandteilen.

Geltende Fassung:**Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen**

§ 62. Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 141 Abs. 2 sind die Bestimmungen der §§ 60 und 61 nicht anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Pensionsansprüchen

§ 64. (1) unverändert.

(2) Die Herabsetzung einer Pension wird mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

Aufrechnung

§ 71. (1) und (2) unverändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 76. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Recht auf Rückforderung gemäß Abs. 1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten nur gegenüber den im § 77 angeführten Personen, soweit sie eine Geldleistung bezogen haben.

Vorgeschlagene Fassung:**Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen**

§ 62. (1) Bei der Anwendung der §§ 60 und 61a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer der in Abs.1 angeführten Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 61a und § 60 anzuwenden; bei der Anwendung des § 61a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt.

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 141 Abs.2 sind die Bestimmungen der §§ 60, 61 und 61a nicht anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Pensionsansprüchen

§ 64. (1) unverändert.

(2) Die Herabsetzung einer Pension wird, wenn der Herabsetzungsgrund in der Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Pensionisten oder seines Kindes (§ 128 Abs.2 Z.2) gelegen ist, mit dem Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, sonst mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Herabsetzungsgrund eingetreten ist.

Aufrechnung

§ 71. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung aus der Pensionsversicherung noch nicht ausgezahlt, ist die Aufrechnung nach Abs.1 Z.1, 2 und 4 ohne Begrenzung bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Geldleistung zulässig.

(4) Entsteht durch eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus einer Pensionsversicherung ein Überbezug an Zuschlägen gemäß § 139 Abs.5 bzw. § 145 Abs.4, so ist dieser Überbezug gegen die Pensionsnachzahlung aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn Anspruchsberechtigter auf die Pensionsnachzahlung der (die) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte (Ehegattin) ist.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 76. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gegenüber allen Personen, die zum Bezug der noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt sind, soweit sie eine der im § 77 Abs.1 bezeichneten Leistungen bezogen haben.

Geltende Fassung:**Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 83. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. bis 4. unverändert.

5. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 4 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (6) unverändert.

Reise(Fahrt)- und Transportkosten

§ 103. (1) bis (6) unverändert.

(6) Durch die Satzung kann im Zusammenhang mit der Unterbringung in Sonderkrankenanstalten (§ 100 Abs. 2 Z. 4) die Übernahme von Reise(Fahrt)- und Transportkosten als freiwillige Leistung vorgesehen werden. Durch die Satzung kann ferner die Übernahme der im Zusammenhang mit den Gesundenuntersuchungen entstehenden Fahrtkosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 als freiwillige Leistung vorgesehen werden.

Beitragszeiten

§ 115. (1) und (2) unverändert.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 1 nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes entrichtet werden. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versiche-

Vorgeschlagene Fassung:**Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 83. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. bis 4. unverändert.

5. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 4 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (6) unverändert.

Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

§ 89a. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 216 Abs.3 vorhandenen Mittel sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend.

(2) Die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 103 Abs.6 zu ersetzen.

Reise(Fahrt)- und Transportkosten

§ 103. (1) bis (5) unverändert.

(6) Durch die Satzung kann im Zusammenhang mit der Unterbringung in Sonderkrankenanstalten (§ 100 Abs. 2 Z. 4) die Übernahme von Reise(Fahrt)- und Transportkosten als freiwillige Leistung vorgesehen werden. Durch die Satzung kann ferner die Übernahme der im Zusammenhang mit den Gesundenuntersuchungen und den Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit entstehenden Fahrtkosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 als freiwillige Leistung vorgesehen werden.

Beitragszeiten

§ 115. (1) und (2) unverändert.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 1 nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes entrichtet werden. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versiche-

Geltende Fassung:

rungsrechtlichen Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte seine Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich unterlassen hat.

(4) und (5) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul-(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs-(Studien)gang besucht wurde oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

Vorgeschlagene Fassung:

rungsrechtlichen Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte seine Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich unterlassen hat, oder wenn die rechtzeitige Beitragsentrichtung infolge unverschuldet eingetretener ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Versicherten unterblieben ist.

(4) und (5) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul-(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs-(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 117a. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim Versicherungsträger einen Antrag

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

auf Feststellung der Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung ist § 113 Abs.2 entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei der Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 117b. Ergibt sich nachträglich, daß die Feststellung von Versicherungszeiten gemäß § 117a bescheidenmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zum Nachteil des Versicherten unrichtig war, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wenn aber solche nicht oder wenn weniger als 72 solche Monate vorliegen, außerdem die letzten sonstigen Beitragsmonate und Ersatzmonate gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 bis zu einer Bemessungszeit von 72 Monaten.

(4) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

(2) und (3) unverändert.

Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so ist die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1.

(4) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs.3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 113 Abs.2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs.2 Z.1 liegt.

(2) und (3) unverändert.

Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so sind

1. die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und

2. die gemäß § 242 Abs.4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden

Geltende Fassung:

(2) Die nach Abs.1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht übersteigen.

(3) unverändert.

Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat die nach § 127a Abs.1 ermittelte Beitragsgrundlage den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe des Abs.2 zu erstatten.

(2) unverändert.

Wanderversicherung

§ 129. (1) bis (5) unverändert.

(6) Für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge (Abschnitt IV) sind Versicherte jener Pensionsversicherung, in der sie zuletzt versichert waren, Pensionisten jener Pensionsversicherung zugehörig, aus der ihnen der Pensionsanspruch zusteht. Ist ein Pensionist gleichzeitig Versicherter, so gilt er für die Feststellung der Zugehörigkeit in der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge als Versicherter.

(7) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

Vorgeschlagene Fassung:

Sonderzahlungen um ein Siebentel der Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(2) Die nach Abs.1 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, der nach Abs.1 Z.2 ermittelte Betrag darf den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigen.

(3) unverändert.

Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat die nach § 127a Abs.1 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. in einem Kalenderjahr der nach § 127a Abs.1 Z.2 ermittelte Betrag den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so sind dem Versicherten die Beiträge nach Maßgabe des Abs.2 zu erstatten.

(2) unverändert.

Wanderversicherung

§ 129. (1) bis (5) unverändert.

(6) Für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge (Abschnitt IV) sind

- a) Versicherte jener Pensionsversicherung zugehörig, in der sie zuletzt versichert waren; war ein Versicherter zuletzt in mehreren Pensionsversicherungen versichert, dann gilt für die Feststellung der Zugehörigkeit die Reihenfolge des Abs.4 lit.b;
- b) Pensionisten jener Pensionsversicherung zugehörig, aus der ihnen der Pensionsanspruch zusteht.

Ist ein Pensionist gleichzeitig Versicherter, so gilt er für die Feststellung der Zugehörigkeit in der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge als Versicherter.

(7) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

536 der Beilagen

25

Geltende Fassung:

- a) Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 4 731 S,
 bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 308 S,
 b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 3 308 S,
 c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 236 S,
 falls beide Elternteile verstorben sind 1 856 S,
 bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 194 S,
 falls beide Elternteile verstorben sind 3 308 S.

Vorgeschlagene Fassung:

- a) Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 5 316 S,
 bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 703 S,
 b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 3 703 S,
 c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 383 S,
 falls beide Elternteile verstorben sind 2 078 S,
 bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 456 S,
 falls beide Elternteile verstorben sind 3 703 S.

Der Richtsatz gemäß lit. a erhöht sich um 355 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 151. (1) Bei Anwendung des § 149 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten, sofern er mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
 b) den geschiedenen Ehegatten,
 c) die Eltern, sofern sie mit dem Pensionsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben,

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind.

(2) bis (4) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 171. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens gemäß den §§ 60 oder 61 durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 169 Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 398 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1982, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 151. (1) Bei Anwendung des § 149 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten, sofern er mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
 b) den geschiedenen Ehegatten,
 c) die Eltern, sofern sie mit dem Pensionsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben,

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 lit. b unterschreitet.

(2) bis (4) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 171. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 60, 61 oder 61a durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 169 Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht

Geltende Fassung:

berührt. Familien- und Taggeld gemäß § 170 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind) nicht gewährt.

Verwaltungshilfe

§ 183. (1) Der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer (seiner) Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 185. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung gepflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Pflegegebühren, höchstens jedoch bis zu 80 v. H., wenn der Pensionsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 v. H. dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

berührt. Familien- und Taggeld nach § 170 werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 60 Abs.4 oder § 61a ruht) nicht gewährt.

Verwaltungshilfe

§ 183. (1) Der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer (seiner) Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

(2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 185. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung gepflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge, ausgenommen jedoch die Zuschläge gemäß § 139 Abs.5 und § 145 Abs.4) bis zur Höhe der Pflegegebühren, höchstens jedoch bis zu 80 v. H., wenn der Pensionsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 v. H. dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Geltende Fassung:**Beziehungen zu den Vertragspartnern**

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 3. unverändert.

4. die Bestimmungen des § 343 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend auch auf die Durchführung der Untersuchungen gemäß den §§ 88 und 89 anzuwenden sind;

5. und 6. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 197. (1) bis (5)) unverändert.

(6) Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind vom Amt eines Versicherungsvertreters auszuschließen.

(7) Bedienstete von Sozialversicherungsträgern und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, können nicht Versicherungsvertreter sein.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 198. (1) bis (4) unverändert.

(5) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es zeitweilig an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder des Pensionsausschusses (der Pensionsausschüsse) können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen.

Enthebung von Versicherungsvertretern

§ 200. (1) Ein Versicherungsvertreter ist seines Amtes zu entheben:

1. unverändert.

2. wenn sich der Versicherungsvertreter seinen Pflichten entzieht;

Vorgeschlagene Fassung:**Beziehungen zu den Vertragspartnern**

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 3. unverändert.

4. die Bestimmungen des § 343 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend auch auf die Durchführung der Untersuchungen bzw. Maßnahmen gemäß den §§ 88, 89 und 89a anzuwenden sind;

5. und 6. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 197. (1) bis (5)) unverändert.

(6) Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

(7) entfällt.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 198. (1) bis (4) unverändert.

(5) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder des Pensionsausschusses (der Pensionsausschüsse) können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.5 zweiter Satz entsprechend.

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 200. (1) Ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:

1. unverändert.

2. wenn sich der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seinen Pflichten entzieht;

Geltende Fassung:

3. unbeschadet der Bestimmung des § 197 Abs. 2 zweiter Satz, wenn ein Versicherungsvertreter seit mehr als drei Monaten aufgehört hat, der Gruppe der Versicherten anzugehören, für die er bestellt wurde;

4. wenn ein wichtiger Grund zur Enthebung vorliegt und der Versicherungsvertreter seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters gemäß Z. 4 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung des Obmannes und der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse sowie deren Stellvertreter steht dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder des Überwachungsausschusses dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter dem Obmann zu.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die zur Entsendung berufene Stelle zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden des Überwachungsausschusses Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung beim Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde einzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde hat dem Antrag einer zur Entsendung berufenen gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Enthebung der von dieser entsendeten Versicherungsvertreter zu entsprechen, wenn der Antrag aus dem Grunde der Neuwahl in die betreffende gesetzliche berufliche Vertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter.

(6) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

3. unbeschadet der Bestimmung des § 197 Abs. 2 zweiter Satz, wenn ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seit mehr als drei Monaten aufgehört hat, der Gruppe der Versicherten anzugehören, für die er bestellt wurde;

4. wenn ein wichtiger persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt und der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt;

5. wenn einer der im § 197 Abs. 6 genannten Ausschließungsgründe eingetreten ist.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z. 4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung des Obmannes und der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse sowie deren Stellvertreter steht dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder des Überwachungsausschusses dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) dem Obmann zu.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter (Stellvertreter) auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die zur Entsendung berufene Stelle zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden des Überwachungsausschusses Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung beim Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde einzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde hat dem Antrag einer zur Entsendung berufenen gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Enthebung der von dieser entsendeten Versicherungsvertreter (Stellvertreter) zu entsprechen, wenn der Antrag aus dem Grunde der Neuwahl in die betreffende gesetzliche berufliche Vertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter (Stellvertreter).

(6) unverändert.

(7) Von einer Enthebung (Abs. 1 bis 3) ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.

Geltende Fassung:**Aufgaben des Vorstandes und seiner Ausschüsse**

§ 207. (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verwaltungskörpern oder Einrichtungen zugewiesen ist. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmung des Abs.2 einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Obmann (Obmannstellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen.

(2) unverändert.

(3) Die Satzung hat zu bestimmen, inwieweit die Vorsitzenden und andere Mitglieder der geschäftsführenden Verwaltungskörper den Versicherungsträger vertreten können.

(4) unverändert.

Vermögensanlage

§ 218. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel des Versicherungsträgers sind zinsbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 219 nur angelegt werden:

1. bis 3. unverändert.

4. in Einlagen bei Kreditunternehmen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes, dem Verhältnis ihrer Eigenmittel zu den Gesamtverbindlichkeiten oder zufolge einer bestehenden besonderen Haftung ausreichende Sicherheit bieten.

(2) und (3) unverändert.

Bundesbeitrag

§ 237. Abweichend von den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 leistet der Bund für die Geschäftsjahre 1979 und 1980 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

Gesonderte Rücklage

§ 245. Der Versicherungsträger hat abweichend von den Bestimmungen des § 216 Abs. 3 in den Geschäftsjahren 1979 und 1980

- a) 2 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung, ausgenommen die Beiträge zur Zusatzversicherung (§ 31), an die Pensionsversicherung zu überweisen und
- b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten.

Vorgeschlagene Fassung:**Aufgaben des Vorstandes und seiner Ausschüsse**

§ 207. (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verwaltungskörpern (ständigen Ausschüssen) zugewiesen ist. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmung des Abs.2 einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Obmann (Obmannstellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen.

(2) unverändert.

(3) Die Satzung hat zu bestimmen, inwieweit die Vorsitzenden und andere Versicherungsvertreter in den geschäftsführenden Verwaltungskörpern den Versicherungsträger vertreten können.

(4) unverändert.

Vermögensanlage

§ 218. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel des Versicherungsträgers sind zinsbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 219 nur angelegt werden:

1. bis 3. unverändert.

4. in Spareinlagen, die nach den Bestimmungen des § 230a ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind.

(2) und (3) unverändert.

Bundesbeitrag

§ 237. Abweichend von den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1981 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Zuführungen an die Liquiditätsreserve sind für das Geschäftsjahr 1981 nicht vorzunehmen.

Gesonderte Rücklage

§ 245. Der Versicherungsträger hat abweichend von den Bestimmungen des § 216 Abs.3 im Geschäftsjahr 1981

- a) 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung, ausgenommen die Beiträge zur Zusatzversicherung (§ 31), an die Pensionsversicherung zu überweisen und
- b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten, soweit sie 1 v.H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen im Sinne der lit.a übersteigen. Erreichen diese Aufwendungen

30

536 der Beilagen

Geltende Fassung:

Die Überweisungen nach lit. a sind monatlich in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung:

nicht 1 v.H. an Versicherungsbeiträgen, ist der Unterschiedsbeitrag der gesonderten Rücklage zuzuführen; hiebei sind die Erträge an Versicherungsbeiträgen um die gemäß § 447f Abs.5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden Überweisungen zu vermindern.

Die Überweisungen nach lit.a sind monatlich in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.